

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 366/01	ECU.....	1
96/C 366/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
96/C 366/03	Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist ⁽¹⁾	3
96/C 366/04	Staatliche Beihilfen — C 39/96 (ex NN 127/92) — Frankreich ⁽¹⁾	7
96/C 366/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.810 — n-tv) ⁽¹⁾	10
96/C 366/06	Einführung eines Systems zur Identifizierung und Mitteilung im Bereich des EAGFL — Abteilung Garantie („Schwarze Liste“)	11
96/C 366/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.832 — Norsk Hydro/Enichem Agricoltura — Terni (II)) ⁽¹⁾	12
96/C 366/08	Bekanntmachung aus Norwegen bezüglich der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Bedingungen für die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	12

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
96/C 366/09	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigen Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	13
96/C 366/10	Tacis — DV-Ausstattung — Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission und finanziert im Rahmen des Tacis-Programms	13
96/C 366/11	Phare — Pumpen und Gebläse für eine Abwasserbehandlungsanlage — Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission, im Namen der Regierung Litauens, im Rahmen des Phare-Programms	14
96/C 366/12	Phare — mechanische und elektrische Ausrüstung für eine Abwasserbehandlungsanlage — Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission, im Namen der Regierung von Litauen, im Rahmen des Phare-Programms	14
96/C 366/13	Phare — Lieferung von Kopierausstattung — Bekanntmachung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Europäische Kommission im Namen der Regierung von Litauen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt	15
96/C 366/14	Untersuchung von Flächenstichproben in der Europäischen Gemeinschaft — Ausschreibung — Offenes Verfahren	16

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

4. Dezember 1996

(96/C 366/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,9680	Finnmark	5,78676
Danische Krone	7,42139	Schwedische Krone	8,43348
Deutsche Mark	1,93919	Pfund Sterling	0,755974
Griechische Drachme	304,609	US-Dollar	1,24259
Spanische Peseta	163,227	Kanadischer Dollar	1,67899
Franzosischer Franken	6,55033	Japanischer Yen	140,823
Irishes Pfund	0,754826	Schweizer Franken	1,64196
Italienische Lira	1904,45	Norwegische Krone	8,08929
Hollandischer Gulden	2,17541	Islandische Krone	83,7508
osterreichischer Schilling	13,6437	Australischer Dollar	1,55928
Portugiesischer Escudo	195,733	Neuseelandischer Dollar	1,75408
		Sudafrikanischer Rand	5,79235

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 366/02)

(festgesetzt am 3. Dezember 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen ⁽¹⁾		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	3,923	102 %	Medina del Campo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Béziers	3,954	103 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,024	105 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,100	107 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Nîmes	4,009	105 %	Villarrobledo	2,513	66 %
Perpignan	3,879	101 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen ⁽¹⁾		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Reggio Emilia	4,889	128 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,040	79 %
Treviso	4,053	106 %	Trapani (Alcamo)	2,153	56 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,433	116 %	Treviso	3,800	99 %
Repräsentativpreis	4,022	105 %	Repräsentativpreis	3,059	80 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	68,478	83 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	68,478	83 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen ⁽¹⁾				
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen ⁽¹⁾				

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

^o OP = Orientierungspreis.

**Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Einfuhr frischen
Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist**

(96/C 366/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung C(96) 3126 der Kommission vom 11. November 1996

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
3 S	Montfort Pork Inc., Marshalltown, IA	×					×		(¹²) (¹³) (¹⁵)
3 W	Swift & Company, Worthington, MN	×	×				×		(^{10a}) (¹³) (¹⁵)
I-30	New Orleans Inspection Service Inc., New Orleans, LA			×					(¹)
53	American Freezer Services, Norfolk, NE			×					(¹)
72	Golden Valley Meat, Blackfoot, ID	×	×		×				(¹⁵)
85 B	Excel, Bairdstown, IL	×	×				×		(⁹) (¹³) (¹⁵)
86 R	Excel Corp., Fort Morgan, CO	×	×		×				(¹⁵)
I-113	US Cold Storage, Philadelphia, PA			×					(¹)
137	Colonial Beef Company, Philadelphia, PA		×		×		×		(¹⁵)
I-149	CW Storage, Albany, NY			×					(¹)
I-182	Garden State Cold Storage Inc., Mullica Hill, NJ			×					(¹) TF
I-183	Blue Grass Inspection Service, Philadelphia, PA			×					(¹)
I-195	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					(¹)
244	IBP, Storm Lake, IA	×					×		(⁷) (¹³) (¹⁵)
244 P	Transcontinental Cold Storage, Perry, IA			×					(¹) TF
244 W	IBP, Waterloo, IA	×	×				×		(⁵) (¹⁵) (¹⁷)
245 L	IBP, Lexington, NE	×	×		×				(¹⁵)
I-305	Georgia Ports Authority, Savannah, GA			×					(¹)
I-320	South Carolina State Ports Authority, North Charleston, SC			×					(¹)
320 M	Premium Standard Foods, Milan, MO	×	×				×		(¹⁵)
I-335	Service Cold Storage, Miami, FL			×					(¹)
I-346	Primliks, Miami, FL			×					(¹)
382 G	Smithfield Packing Co., Norfolk, VA			×					(¹)
410	Green Bay Dressed Beef Inc., Green Bay, WI	×			×				(¹⁰) (¹⁵)
532	Conagra Northern State Beef, Omaha, NE	×			×				(¹⁵) (¹⁸)
E-646	Transcontinent Packing Co., Palestine, TX	×	×					×	(¹⁶)
E-713	Central Nebraska Packing Inc., North Platte, NE	×	×					×	(¹⁶)
889 A	J. F. O'Neill Packing Co., Omaha, NE	×	×		×				(¹⁴) (¹⁵)
1134	Independent Meat Co., Easton, PA		×		×		×		(¹⁵)
1620	Quality Pork Processors Inc., Austin, MN	×					×		(⁷) (¹³) (¹⁵)

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)								
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.	
E-2018	Dallas Crown Inc., Kaufman, TX	×	×					×	(16)	
2508	The Bruss Company, Chicago, IL		×		×		×		(15)	
3001	Capitol Cold Storage, San Antonio, TX			×					(1)	
3056	Termicol Inc., Wallula, WA			×					(1)	
3131	Minnesota Freezer Warehouse Company, Worthington, MN			×					(1) TF	
3136	Cloverleaf Cold Storage of Fairmont, Fairmont, MN			×					(1) TF	
3149	Milliard Warehouse (L&B Corp.), Des Moines, IA			×					(1) TF	
3150	Beatrice Cold Storage Warehouse, Denver, CO			×					(1)	
3157	Des Moines Cold Storage Co. Inc., Des Moines, IA			×					(1) TF	
3158	Freezer Services Inc., Amarillo, TX			×					(1)	
3161	Monument Distribution Warehouse Inc., Indianapolis, IN			×					(1)	
3170	Logansport Refrig Services, Logansport, IN			×					(1)	
3190	American Freezer Services Inc., Fremont, NE			×					(1)	
3198	Milliard Warehouse (L&B Corp.), Denison, IA			×					(1)	
3215	Napoleon Warehouse Inc., Napoleon, OH			×					(1)	
3216	Freezer Services Inc. of Texas, Garden City, KS			×					(1)	
3219	Merchants Refrigerating Co., Denver, CO			×					(1)	
3229	Iowa Beef Processors Inc., Emporia, KS			×					(1)	
3241	AMC Warehouses, Grand Prairie, TX			×					(1)	
3245	United Refrigerated Services, Marshall, MO			×					(1)	
3256	Nobel Inc., Denver, CO			×					(1)	
3261	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					(1)	
3338	Millard Warehouse, Iowa City, IA			×					(1)	
3363	Millard Warehouse (L&B Corp.), Friona, TX			×					(1)	
3396	Americold, Bettendorf, IA			×					(1)	
3397	DFW Cold Storage Inc., Richardson, TX			×					(1)	
3398	Millard Warehouse, Grand Island, NE			×					(1) TF	
3407	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					(1)	
3431	Texas Cold Storage, Fort Worth, TX			×					(1) (19)	
3447	Mohawk Cold Storage Division Wauwatosa, WI			×					(1)	
3474	Nordic Warehouses Inc., Benson, NC			×					(1)	
3477	Northland Cold Storage, Greenbay, WI			×					(1)	
3490	Oneida Cold Storage, Salt Lake City, UT			×					(1)	
3505	Dakota Cold Storage, Huron, SD			×					(1)	
3507	Zollinger Cold Storage Corp., Logan, UT			×					(1)	
3512	Inland Storage Dist Center, Kansas City, KS			×					(1)	
3524	Trans Continental Cold Storage, Storm Lake, IA			×					(1)	

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
3535	Ashland Cold Storage Co., Chicago, IL			×					(1)
3552	Cloverleaf Cold Storage Co., (No 2), Sioux City, IA			×					(1)
3554	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					(1)
3555	Cloverleaf Cold Storage Co., (No 5), Sioux City, IA			×					(1) TF
3573	Albert Lea Freezer Warehouse Co., Albert Lea, MN			×					(1) TF
3610	Millard Cold Storage, Dodge City, KS			×					(1)
3688	Newport St Paul Cold Storage, Newport, MN			×					(1)
3707	United States Cold Storage Inc., Omaha, NE			×					(1)
3738	Artesian Ice and Cold Storage Co., St Joseph, MO			×					(1) TF
3748	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					(1)
3854	Merchants Refrigerating Co., Vinita Park, MO			×					(1)
3860	Central Storage and Warehouse Inc., Eau Claire, WI			×					(1)
3871	York Cold Storage Co., York, NE			×					(1)
3910	United States Cold Storage, East Peoria, IL			×					(1)
3942	Wilkerson Cold Storage, Lubbock, TX			×					(1)
5736 A	VMI Corporation, Omaha, NE		×		×				(4) (15)
E-7041	Beltex Corporation, Fort Worth, TX	×	×					×	(16)
7271	Custom Meat Corp., Dallas, TX		×		×	×	×		(15)
E-8861	Amfran Packing Co., Plainfield, CT	×	×					×	(16)
8904	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					(1)
8984	Provimi Veal Corp., Seymour, WI	×	×		×				(3) (15)
E-9294	Cavel West Inc., Redmond, OR	×	×					×	(16)
9400	Taylor Packing Inc., Wyalusing, PA	×			×				(2) (15)
E-9910	Cavalier Export Co., Evington, VA	×	×					×	(16)
13182	Millard Refrigerated Services, Omaha, NE			×					(1) TF
13225	Quality Refrigerated Services, Omaha, NE			×					(1)
13331	Millard Processing Services, Omaha, NE (West)			×					(1) TF
13531	Gerber Foods, Inc., York, NE		×		×	×	×		(15)
E-15849	Cavel International, De Kalb, IL	×	×					×	(16)
17054	RCS/Smithfield, Inc., Smithfield, VA			×					(1)
17068	US Coldstorage, Cumberton, NC			×					(1)
17233	Millard Refrigerated Services, Batavia, IL			×					(1) TF
17354	CSW Central Storage & Warehouse Co. Inc., Madison, Wisconsin			×					(1)
17461	Millard Refrigerated Services, Greeley, CO			×					(1)
17624	Wiscold Inc. Rochelle, Rochelle, IL			×					(1) TF
18079	Carolina Food Processors, Tar Heel, NC	×					×		(8) (13) (15)

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
18163	Quality Refrigerated Services, Spencer, IA			×					(1) TF
18294	Marshall Cold Store, Marshalltown, IA			×					(1) TF
18435	Carolina Cold Storage, Tar Heel, NC			×					(1) TF
18674	Millard Refrigerated Services, Edwardsville, KS			×					(1) TF
18793	Cloverleaf Cold Storage, Austin, MN			×					(1) TF
18859	North American Bison Cooperative, New Rockford, ND	×	×		×				(15)
19086	Gress Refrigerated Services, Scranton, PA			×					(1)
19087	Inter Cities Cold Storage, Inc., Pitston, PA			×					(1)
19246	Cloverleaf Cold Storage, Sioux City, IO			×					(1) TF
19593	Ball Packing Inc., Idaho Falls, ID			×					(1)

(*) SH: Schlachthof
 ZB: Zerlegungsbetrieb
 KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
 Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch
 Sw: Schweinefleisch
 Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

- (1) Nur Fleisch, das bereits endgültig in einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb verpackt wurde.
 (2) Nur Nebenprodukte der Schlachtung.
 (3) Ebenfalls für in Scheiben zerlegte Rinderlebern. Nur Nebenprodukte der Schlachtung.
 (4) Nur für in Scheiben zerlegte Rinderlebern.
 (5) Nur Zungen, Herzen und Fleisch.
 (6) Nur Zungen, Herzen und Nieren.
 (7) Nur Zungen, Herzen, Nieren und Lebern.
 (8) Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Gehirne.
 (9) Nur Zungen, Herzen, Mägen und Fleisch.
 (10) Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Mägen.
 (10a) Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern, Mägen und Fleisch.
 (11) Nur Fleisch, Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Gehirne.
 (12) Nur Herzen und Mägen.
 (13) Nur verpackte Nebenprodukte der Schlachtung, die einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen worden sind.
 (14) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.
 (15) Frisches Fleisch darf bis spätestens 31. Januar 1997 auf das Gebiet der Gemeinschaft gebracht werden.
 (16) Lebern und Nieren ausgeschlossen.
 (17) Nur Fleisch und verpackte Nebenprodukte der Schlachtung, die einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen worden sind.
 (18) Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern, Gehirne und Schwänze.
 (19) Genehmigt bis zum 28. Februar 1997.

TF: Die mit „TF“ gekennzeichneten Betriebe sind nach Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG zur Durchführung der Kältebehandlung nach Artikel 3 der genannten Richtlinie zugelassen.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 39/96 (ex NN 127/92)

Frankreich

(96/C 366/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen über Beihilfen, die der Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF) gewährt wurden**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission der französischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

„Am 18. September 1995 erklärte das Gericht erster Instanz die Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1993, mit der Beihilfen der französischen Regierung für Exporteure französischsprachiger Bücher genehmigt wurden, zum Teil für nichtig⁽¹⁾. Die genannten Beihilfen werden ausschließlich der CELF (Coopérative d'Exportation du Livre Français) zur Unterstützung der Bearbeitung geringer Bestellungen von ausländischen Buchhändlern gewährt.

Mit Schreiben vom 20. März 1992 fragte ein Wettbewerber von CELF, der die Sache vor den Gerichtshof brachte, bei der Kommission an, ob die der CELF gewährten und die von dieser gezahlten Beihilfen nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet worden sind.

Mit Schreiben vom 2. April 1992 bzw. 23. Februar 1993 ersuchte die Kommission Ihre Regierung um Angabe der Maßnahmen, die für die CELF getroffen wurden. Mit Schreiben vom 29. Juni 1992 und mit Telefax vom 19. April 1993 übersandten Ihre Behörden der Kommission Angaben über CELF.

Mit Schreiben vom 7. August 1992 bestätigte die Kommission dem Kläger schriftlich, daß die betreffenden Beihilfen nicht gemeldet worden waren, und bat ihn, der Kommission weitere von ihm für sachdienliche befundene Informationen zukommen zu lassen. Am 7. September 1992 gingen bei der Kommission weitere Informationen des Klägers ein.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1993 teilte die Kommission dem Kläger ihre Entscheidung mit, die der CELF und die von dieser gewährten Beihilfen zu genehmigen. Mit Schreiben vom 10. Juni 1993 teilte die Kommission Ihrer Regierung mit, daß die betreffenden Beihilfen mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für vereinbar befunden worden waren.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1995 bat die Kommission Ihre Behörden, ihr, bevor sie die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens in Betracht ziehe, etwaige an den der CELF gewährten Beihilfen aufgrund des vom Gericht erlassenen Urteils vorgenommene Änderungen mitzuteilen. Ihre Behörden erklärten im Schreiben vom 5. Dezember 1995, daß die betreffenden Beihilfen nicht geändert worden seien.

Am 7. Juni 1996 fand ein Treffen zwischen dem Kläger und der Kommission statt. Am 28. Juni 1996 übermittelte der Kläger der Kommission weitere von ihm für sachdienlich befundene Informationen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Kläger, wenngleich er die ursprünglich von ihm der Kommission übermittelten Argumente, bevor diese ihre Entscheidung über die der CELF gewährten Beihilfen erließ, sowie die vor dem Gericht geltend gemachten Argumente beibehält, jetzt die Tatsache unterstreicht, daß er nicht versuchen wird, die Art von Beihilfen für sich in Anspruch zu nehmen, die der CELF vom französischen Staat gewährt wurden, selbst wenn er die Möglichkeit dazu hätte. Er macht geltend, daß angesichts der herrschenden Marktbedingungen keine Rechtfertigung für die Art von staatlichen Beihilfen vorliegt, die der CELF gewährt worden sind. Außerdem hat er darauf hingewiesen, es bestehe die Gefahr, daß er zusammen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern aufgrund der der CELF gewährten Beihilfen aus dem Markt ausscheide. Darüber hinaus unterstrich der Kläger, die Tätigkeiten der CELF könnten weitere diskriminierende bzw. verzerrende Auswirkungen haben, insbesondere in Form von Sachleistungen, wie freie Werbung bei Buchmessen mit offizieller französischer Beteiligung. Er macht darüber hinaus geltend, daß der französische Staat im Jahr 1980 bei der CELF eine Kapitalerhöhung vorgenommen hat, ohne die sie ihre Tätigkeiten nicht hätte fortsetzen können. Außerdem führt der Kläger an, die CELF sei entgegen den Angaben der französischen Regierung im Jahr 1977 und nicht 1980 gegründet worden.

Die CELF hat die Aufgabe, es Lesern in nicht-französischsprachigen Ländern zu ermöglichen, sich französische Bücher zu beschaffen. Mit der der CELF gewährten Beihilfe sollen die Mehrkosten für die Bearbeitung geringer Bestellungen von im Ausland ansässigen Buchhänd-

⁽¹⁾ Rechtssache T-49/93.

lern ausgeglichen werden. Sie ermöglicht der CELF die Befriedigung einer Nachfrage, die von den Verlegern bzw. den mit ihnen verbundenen Händlern angesichts der höheren Transportkosten und des Gesamtauftragswerts nicht für rentabel gehalten wird. Somit trägt die Gewährung der Beihilfe zur Verbreitung der französischen Sprache und der französischsprachigen Literatur bei.

Nach Angaben Ihrer Regierung wird die Beihilfe in der Praxis folgendermaßen gewährt: Buchhändler, die geringe Mengen von Werken verschiedener Verleger benötigen, geben ihre Bestellungen bei der CELF auf, die dann als Exportagent fungiert. Die Subvention ist speziell dazu bestimmt, daß Aufträge mit einem Wert von unter 500 ffrs — Transportkosten ausgenommen —, die als unter der Rentabilitätsgrenze liegend angesehen werden, erledigt werden können. Ein Viertel der Höhe der im vorangehenden Jahr gewährten Beihilfe wird Anfang des Jahres gezahlt, der Rest im Herbst, nachdem die Behörden CELFs operative Schätzungen und die Schwankungen im ersten Teil des Geschäftsjahres geprüft haben. Innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres ist dem Ministerium für Kultur und französische Sprache eine Abrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Subvention verwendet wurde.

Die Beihilfe belief sich auf 2,4 Mio. ffrs im Jahr 1991, 2,7 Mio. ffrs 1992 und 2,5 Mio. ffrs 1993. 1992 betrug die tatsächlich verwendete Beihilfe insgesamt nur 1,7 Mio. ffrs (anstatt der veranschlagten 2,7 Mio. ffrs). Der nicht verwendete Differenzbetrag wird offenbar von der CELF nicht zurückgezahlt, sondern mit den in den folgenden Jahren gezahlten Beträgen verrechnet.

In ihrem Schreiben vom 5. Dezember 1995 wies Ihre Regierung die Kommission darauf hin, daß der der CELF zur Deckung der Mehrkosten für die Bearbeitung der betreffenden geringen Bestellungen gezahlte Ausgleich nie als eine besondere Beihilfe zugunsten der CELF angesehen wurde, sondern als eine Regelung zur Förderung der Ausfuhr französischsprachiger Bücher im allgemeinen. In dem genannten Schreiben hebt die französische Regierung auch hervor, daß andere Exportvollmächtigte in der Vergangenheit eine ähnliche Unterstützung erhalten haben. So erhielt beispielsweise SERVEDIT zwischen 1988 und 1992 Beihilfen für den Vertrieb von Schul- und Jugendbüchern in den französischsprachigen Gebieten in Afrika, Südeuropa, Osteuropa und der Indochinesischen Halbinsel.

Die Ecole des Loisirs erhielt 1995 Beihilfen für den Vertrieb und die Vermarktung von Jugendbüchern in den Mittelmeerländern (z. B. Italien, Griechenland, Zypern, Türkei usw.). In beiden Fällen machte Ihre Regierung geltend, daß die Beihilfe geringe Buchbestellungen für eindeutig festgelegte geographische Gebiete und ganz bestimmte Buchtypen deckte.

Ihre Regierung wiederholt ihren früheren Standpunkt und weist darauf hin, daß eine Ausgleichszahlung der obengenannten Art nur gewährt werden kann, wenn ge-

währleistet ist, daß die öffentlichen Mittel zur Unterstützung geringer Bestellungen französischsprachiger Bücher, die von im Ausland ansässigen Buchhändlern aufgegeben werden, auch tatsächlich für diesen Zweck verwendet werden. Ihre Behörden weisen darauf hin, daß die CELF die erforderliche finanzielle Transparenz gewährleisten und dafür sorgen kann, daß Ihre Behörden die mit den geringen Bestellungen verbundenen Tätigkeiten sogar auf einer monatlichen Basis verfolgen.

Das Gericht bestätigte das Vorbringen des Klägers bezüglich des Verstoßes gegen Artikel 92 Absatz 3 und erklärte die maßgeblichen Teile der Kommissionsentscheidung aus Verfahrensgründen für nichtig.

Mit der angefochtenen Entscheidung wird eine Freistellung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) mit der Begründung vorgenommen, die betreffenden Beihilfen dienten einem kulturellen Zweck und die Wettbewerbssituation auf dem Buchsektor sei eine besondere.

Das Gericht prüfte deshalb, ob die Kommission feststellen konnte, daß Ihre Behörden tatsächlich einen kulturellen Zweck verfolgten und ob sie eine Wirtschaftsanalyse des Sektors durchführte, um die Schlußfolgerung ziehen zu können, daß die Beihilfen die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

Das Gericht zweifelt nicht daran, daß die Kommission rechtmäßig vom kulturellen Zweck der Beihilfen überzeugt war. Es vertrat jedoch die Ansicht, daß die Kommission ihre Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt auf unzureichende Informationen gestützt habe.

Insgesamt kam das Gericht zu dem Ergebnis, die Kommission hätte das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einleiten sollen, damit alle Betroffenen die Möglichkeit erhielten, Stellung zu nehmen und damit ihre vor ihrer Entscheidung alle wesentlichen Aspekte der Angelegenheit zur Kenntnis gebracht wurden. Dies hätte der Kommission Gewißheit darüber verschafft, daß ihre Würdigung, die zu ernsthaften Schwierigkeiten führte, korrekt war.

Die fraglichen Beihilfen werden ausschließlich der CELF zur Unterstützung der Bearbeitung der von ausländischen Buchhändlern aufgegebenen geringen Bestellungen gewährt. Andere für den Vertrieb französischer Bücher tätige Exportgesellschaften als die CELF werden somit diskriminiert. Die Hauptbegünstigten in dieser Sache sind jedoch die Käufer der Bücher, die nicht den vollen Preis zu zahlen haben. Die Verleger französischsprachiger Bücher sind dennoch Nebenbegünstigte, da sie mit den fraglichen Beihilfen ihre Verkäufe steigern können.

Die der CELF gewährte Beihilfe stellt somit eine Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

Die Kommission hat demzufolge zu prüfen, ob eine der Freistellungsbestimmungen nach Artikel 92 Absatz 2 und Absatz 3 Anwendung findet, um die betreffende Beihilfe vom allgemeinen Verbot der Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 1 auszunehmen.

Nach dem Urteil des Gerichts vom 18. September 1995 sind die Beihilfen insoweit weiterhin rechtswidrig, als weder die französische Regierung sie nach Artikel 93 Absatz 3 der Kommission gemeldet noch die Kommission sich zu ihnen geäußert hat, nachdem ihre frühere Entscheidung für nichtig erklärt wurde.

Die Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Tätigkeiten der CELF haben natürlich insoweit einen eindeutig kulturellen Zweck, als sie auf die Verbreitung der französischen Sprache und der französischsprachigen Literatur abzielen.

Angesichts des kulturellen Charakters der betreffenden Beihilfe kommt Artikel 92 Absatz 2 und Absatz 3, soweit es um die Freistellungsmöglichkeiten nach den Buchstaben a), b) und c) geht, in diesem Fall nicht zur Anwendung. Allein die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) genannte Freistellungsmöglichkeit kommt in Betracht, nach der Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese neue Freistellungsmöglichkeit durch den Vertrag über die Europäische Union eingeführt wurde und somit die gängige Praxis der Kommission bestätigt, stets eine positive Haltung gegenüber Beihilfen für Tätigkeiten mit kulturellen Auswirkungen, wie Buchveröffentlichungen, Filmproduktionen usw. nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) einzunehmen, bevor der Vertrag über die Europäische Union in Kraft trat.

Der innergemeinschaftliche Wettbewerb im Buchsektor hat bestimmte, durch Sprache und Kultur begründete Grenzen. Es wäre jedoch falsch zu behaupten, daß gar kein Wettbewerb stattfindet. Durch verschiedene Regelungen unterstützte Bücher können mit Büchern über das gleiche Thema oder in der gleichen Kategorie im Wettbewerb stehen, für die keine Beihilfen vergeben wurden. Hierunter können auch Bücher in anderen Sprachen, in der Prosa- und Nichtprosaliteratur oder anderen Kategorien fallen. Eine Beihilfe zur Förderung des Verlags, des Vertriebs und/oder der Vermarktung bestimmter Bücher kann sich somit, wenn auch nur in beschränktem Maß, auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

Außerdem kann sich die Beihilfe nicht nur auf den Wettbewerb, soweit die Verkäufe oder Ausfuhren der Bücher betroffen sind, sondern auch auf die Geschäftstätigkeiten anderer Marktteilnehmer auswirken, z. B. Exportagenten, Verleger mit ihren eigenen Exportkanälen und die auf vertraglicher Basis mit den Verlagen für den Vertrieb von Büchern tätigen Personen.

Nach Veröffentlichungen des Syndicat National de l'Édition⁽¹⁾ belief sich der Gesamtjahresumsatz des Buchsektors in Frankreich im Jahre 1993 auf 14 192 Mio. ffrs. Der verhältnismäßige Anteil der Exporte französischer Bücher in die EU betrug im gleichen Jahr 7,8 %, von denen fast die Hälfte nach Belgien ausgeführt wurden. Die entsprechende Zahl der Ausfuhren in die europäischen Länder außerhalb der EU betrug 2,9 %.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichts stellt die Kommission fest, daß sie auf der Grundlage der ihr derzeit vorliegenden Informationen nicht von der Vereinbarkeit der Beihilfe überzeugt sein kann und daß der fragliche Beihilfemechanismus möglicherweise diskriminierend und/oder wettbewerbsverfälschend ist.

Die Kommission muß deshalb sicher sein können, daß die Beihilfen nicht gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, insbesondere Artikel 92 sowie Artikel 85 und 86 EG-Vertrag sowie Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen. Um endgültig zu den betreffenden Beihilfen Stellung nehmen zu können, wird die Kommission deshalb eine Marktanalyse des betreffenden Sektors durchführen und dabei u. a. prüfen müssen, ob es in der Gemeinschaft einen besonderen Teilmarkt für Agenturausfuhren gibt.

Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich, daß die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu der Schlußfolgerung gelangen kann, daß die Beihilfe die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission ist demzufolge verpflichtet, die Angelegenheit durch Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eingehender zu prüfen und damit allen Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu der Sache Stellung zu nehmen, bevor sie eine abschließende Entscheidung über die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe erläßt.

Die Kommission teilt der französischen Regierung deshalb hiermit mit, daß sie beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen der Beihilfen einzuleiten, die ausschließlich der Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF) zur Unterstützung der Bearbeitung geringer Bestellungen von ausländischen Buchhändlern gewährt werden.

Im Rahmen des genannten Verfahrens wird Ihre Regierung aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Bemerkungen sowie alle zur Würdigung der fraglichen Beihilfe für notwendig befundenen Angaben zu übermitteln.

Die Kommission macht Sie auf die aufschiebende Wirkung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983 veröffent-

⁽¹⁾ Syndicat National de l'Édition: Verlag von Büchern in Frankreich — Statistiken 1993.

lichte Mitteilung sowie die allen Mitgliedstaaten am 4. März 1991 bzw. am 22. Februar 1995 zugesandten Schreiben aufmerksam, in denen festgestellt wurde, daß jede rechtswidrig gewährte Beihilfe gemäß den durch nationales Recht festgelegten Verfahren einer an das Empfängerunternehmen gerichteten Rückerstattungsforderung unterliegen kann. Dies betrifft auch die anhand des Referenzsatzes für die Berechnung der Regionalbeihilfen berechneten Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.

Die Kommission bittet die französische Regierung hiermit, die Coopérative d'Exportation du Livre Français unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie darüber zu unterrichten, daß sie alle rechtswidrig erhaltenen Beihilfen gegebenenfalls rückerstatten muß.

Die Kommission teilt der französischen Regierung außerdem mit, daß sie

- die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen in der EU durch Veröffentlichung einer Kopie des vorliegenden Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*,

- die sonstigen Betroffenen in den EFTA-Ländern, die Unterzeichner des EWR-Abkommens sind, durch Veröffentlichung einer Mitteilung im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*

und

- die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übersendung der englischen Fassung dieses Schreibens

unterrichten wird.“

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen hiermit auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu äußern und ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Die Äußerungen werden an die französische Regierung weitergeleitet.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.810 — n-tv)

(96/C 366/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. September 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0810. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

**Einführung eines Systems zur Identifizierung und Mitteilung im Bereich des EAGFL —
Abteilung Garantie („Schwarze Liste“)**

(96/C 366/06)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission ein System zur Identifizierung und Mitteilung bestimmter Begünstigter der vom Gemeinschaftshaushalt (EAGFL — Abteilung Garantie) finanzierten Maßnahmen errichtet. Damit sollen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschützt werden, indem die Marktteilnehmer, bei denen aufgrund der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung früherer Verpflichtungen das Risiko der Unzuverlässigkeit besteht (Betrugsverhütung), identifiziert werden.

Im Rahmen dieses Systems stellen die Mitgliedstaaten Listen der Marktteilnehmer auf, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Unregelmäßigkeit begangen haben oder gegen die diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht. Diese Listen werden der Kommission übermittelt, die sie in eine Datenbank eingibt und an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet. Die Daten in diesen Listen werden unter Wahrung des Berufsgeheimnisses behandelt.

Das System kann von folgenden Stellen benutzt werden:

- auf Gemeinschaftsebene: Europäische Kommission, Generalsekretariat;
- in den Mitgliedstaaten:
 - Belgien: Belgisch interventie- en restitutiebureau/Bureau d'intervention et de restitution belge,
 - Dänemark: Landbrugs- og Fiskeriministeriet, EU-Direktoratet,
 - Deutschland: Bundesministerium der Finanzen,
 - Griechenland: Υπουργείο Γεωργίας,
 - Spanien: Intervención General de la Administración del Estado,
 - Frankreich: Direction générale des douanes et des droits indirects,
 - Irland: Department of Agriculture, Food and Forestry,
 - Italien: Ministero delle Finanze,
 - Luxemburg: Ministère de l'agriculture, de la viticulture et du développement,
 - Niederlande: Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij,
 - Österreich: Bundesministerium für Finanzen, Integrations- und Zollsektion,
 - Portugal: Inspecção-Geral de Finanças,
 - Finnland: Maa- ja metsätalousministeriö,
 - Schweden: Jordbruksverket,
 - Vereinigtes Königreich: Intervention Board Executive Agency.

Rechtsgrundlage für das System zur Identifizierung und Mitteilung sind die Verordnungen (EG) Nr. 1469/95 des Rates⁽¹⁾ und (EG) Nr. 745/96 der Kommission⁽²⁾. Diese Verordnungen legen die Kriterien für die Aufnahme eines Marktteilnehmers in eine Liste und die Maßnahmen fest, die die Mitgliedstaaten gegenüber diesen Marktteilnehmern ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 15.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.832 — Norsk Hydro/Enichem Agricoltura — Terni (II))

(96/C 366/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Oktober 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich,

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0832. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

Bekanntmachung aus Norwegen bezüglich der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Bedingungen für die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(96/C 366/08)

Bekanntmachung einer Ausschreibung für Lizenzen zur Erdölgewinnung auf dem norwegischen Kontinentalschelf - das Projekt Barentsee.

Das „Royal Ministry of Petroleum and Energy“ (das Ministerium) veröffentlicht hiermit eine Ausschreibung für Lizenzen zur Erdölgewinnung auf dem norwegischen Kontinentalschelf gemäß Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Bedingungen für die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b).

Bewerbungen für Lizenzen für die Gewinnung sind einzureichen bei:

The Royal Ministry of Industry and Energy, PO Box 81 48 Dep., NO-0033 Oslo,

bis 90 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Die Vergabe der Lizenzen für die Gewinnung für das Projekt Barentsee erfolgt voraussichtlich März bis April 1997.

Weitere Auskünfte erteilt: Tel. (47) 22 24 62 01.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigen Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(96/C 366/09)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 236 vom 14. August 1996)

Seite 17, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (²), beziehen kann, beträgt ungefähr 30 000 Tonnen.“

Takis — DV-Ausstattung

Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission und finanziert im Rahmen des Takis-Programms

(96/C 366/10)

1. Projekt

- a) **Titel:** Strengthening the support to the Armenian School of Public Administration.
- b) **Nummer:** EDAR 9501.
- c) **Finanzierungsquelle:** Europäische Kommission.
- d) **Standort:** Armenien - Jerewan.
- e) **Ort der Lieferung, Installation oder Ausführung:** CIF Jerewan (siehe Ausschreibungsunterlagen).

2. Beschreibung des Liefervertrags

- a) **Gegenstand:** 1 Los für DV-Ausstattung:
 - Drucker;
 - Multimedia und Modems;
 - Zubehör für lokale Netze;
 - Ersatzteile;
 - Verbrauchsartikel;
 - audiovisuelle Ausstattung.
- b) **Anzahl der Lose:** 1.

3. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, der Mongolei, der Russischen Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan.

Die angebotenen Lieferungen müssen aus einem der obengenannten Länder stammen.

4. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

SODETEG, z. Hd. Daniel Gras, 18 avenue du Maréchal Juin, F-92366 Meudon-la-Forêt Cedex, Tel. (33-1) 39 45 54 00; Telefax (33-1) 39 45 55 47.

5. Angebote

Die Angebote müssen bis spätestens 27. 1. 1997 (13.00) Ortszeit bei folgender Stelle eingehen:

SODETEG, 18 avenue du Maréchal Juin, F-92366 Meudon-la-Forêt Cedex.

Die Öffnung der Angebote erfolgt in öffentlicher Sitzung am 27. 1. 1997 (14.00) bei der obengenannten Stelle.

Phare — Pumpen und Gebläse für eine Abwasserbehandlungsanlage**Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission, im Namen der Regierung Litauens, im Rahmen des Phare-Programms**

(96/C 366/11)

Projekttitel: Lieferung mechanischer und elektrischer Ausrüstung für die Abwasserbehandlungsanlage Palanga

1. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der im Rahmen des Phare-Programms geförderten Länder. Die gelieferten Waren müssen aus einem dieser Länder stammen.

2. Gegenstand

Lieferung von Pumpen und Gebläsen für die Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage Palanga.

3. Ausschreibungsunterlagen

3.1 Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind gegen Zahlung von 10 USD auf schriftliche Anforderung (vorzugsweise per Telefax) erhältlich bei folgender Stelle:

Project Management Unit, zu Händen Hr. A. Jankauskas, Ministry of Environmental Protection, Republic of Lithuania, Junzapaviciaus 9, LT-2600 Vilnius, Telefax (370) 272 78 13.

3.2 Der Betrag für die Ausschreibungsunterlagen ist zu überweisen an:

Vilniaus Bankas, Gedimino pr 12, LT-Vilnius, Konto-Nr. 08 07 16 18, zu Händen Hr. P. Geraedts, Berater bei der PMU.

4. Angebote

Angebote müssen spätestens bis zum 13. 1. 1997 (12.00) Ortszeit eingehen bei:

Project Management Unit, zu Händen Hr. A. Jankauskas, Ministry of Environmental Protection, Republic of Lithuania, Junzapaviciaus 9, LT-2600 Vilnius.

Die Öffnung der Angebote erfolgt in öffentlicher Sitzung am 15. 1. 1997 (10.00) Ortszeit.

Phare — mechanische und elektrische Ausrüstung für eine Abwasserbehandlungsanlage**Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission, im Namen der Regierung von Litauen, im Rahmen des Phare-Programms**

(96/C 366/12)

Projekttitel: Lieferung und Installation der mechanischen und elektrischen Ausrüstung der Abwasserbehandlungsanlage Palanga

1. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der im Rahmen des Phare-Programms geförderten Länder. Die gelieferten Waren müssen aus einem dieser Länder stammen.

2. Gegenstand

Lieferung und Installation mechanischer und elektrischer Ausrüstung für die Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage Palanga. Die Arbeit beinhaltet die Installation von Waren, die von anderen Auftragnehmern geliefert werden.

3. Ausschreibungsunterlagen

3.1 Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind gegen Zahlung von 10 USD auf schriftliche Anforderung

(vorzugsweise per Telefax) bei folgender Stelle erhältlich:

Project Management Unit, zu Händen Hr. A. Jankauskas, Ministry of Environmental Protection, Republic of Lithuania, Junzapaviciaus 9, LT-2600 Vilnius, Telefax (370) 272 78 13.

3.2 Der Betrag für die Ausschreibungsunterlagen ist zu überweisen an:

Vilniaus Bankas, Gedimino pr 12, LT-Vilnius, Konto-Nr. 08 07 16 18, zu Händen Hr. P. Geraedts, Berater bei der PMU.

4. Angebote

Angebote müssen spätestens bis zum 13. 1. 1997 (12.00) Ortszeit eingehen bei:

Project Management Unit, zu Händen Hr. A. Jankauskas, Ministry of Environmental Protection, Republic of Lithuania, Junzapaviciaus 9, LT-2600 Vilnius.

Die Öffnung der Angebote erfolgt in öffentlicher Sitzung am 16. 1. 1997 (10.00) Ortszeit.

Phare — Lieferung von Kopierausstattung**Bekanntmachung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Europäische Kommission im Namen der Regierung von Litauen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt**

(96/C 366/13)

Projekttitle und -nummer

Supply of copier equipment to Agrarian Reform Office in Lithuania (LI960505).

1. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albaniens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der slowakischen Republik und Sloweniens.

Die gelieferten Waren müssen aus den obengenannten Staaten stammen.

2. Ausschreibungsgegenstand

Der erfolgreiche Bieter hat folgende Lieferung vorzunehmen: Kopierausstattung.

Spezifikationen:

Folgende Waren sind in einem einzigen Los zu liefern.

Ware: Kopiergeräte.

Menge: 200.

Kopiergeräte, Mindestkapazität 1 000 Kopien monatlich, Dokumentengröße A 4, mindestens 5 Kopien pro Minute, Kopien auf unbeschichtetem Papier und Folien möglich, Kassette für Mehrfachblatteinzug, komplett mit Toner- und Kopiertrommel für den Betrieb über 1 Jahr.

Garantie:

Ein Jahr ab Installation und vorläufige Annahme.

Wartung:

Regelmäßige Wartung gemäß Herstellerspezifikation, Wartungsnotdienst, bei Bedarf innerhalb 24 Stunden.

Die Kopiergeräte werden an bis zu 200 verschiedenen Standorten in Litauen installiert.

Handbücher

Jedem Kopiergerät liegt ein komplettes Betriebshandbuch bei. Diese können in Litauisch oder Englisch erstellt sein, jedoch wirkt es sich bei der Bewertung positiv aus, wenn diese in Litauisch abgefaßt sind.

Lieferung und Installation:

Lieferung und Installation erfolgen vor Ort für 200 Standorte in ganz Litauen, die von der National Land Survey of Lithuania, Ministry of Agriculture, Gedimino, pr. 19, LT-2025 Vilnius benannt wurden. Die Standorte werden den Lieferfirmen vor der Lieferung bekanntgegeben.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

Mr Richard Moreton (Rm 364), Phare Project Implementation Unit, Gedimino, Pr. 19, LT-2025 Vilnius, Telefax (370-2) 62 11 90.

4. Angebote

Die Angebote müssen spätestens bis 17. 1. 1997 (10.00) Ortszeit bei folgender Stelle eingehen:

Mr Richard Moreton (Rm 364), Phare Project Implementation Unit, Gedimino, Pr. 19, LT-2025 Vilnius.

Die Angebote werden im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 20. 1. 1997 (14.00) Ortszeit bei folgender Stelle geöffnet:

Mr Richard Moreton, Agro Business Training Centre, Phare Project Implementation Unit, Gedimino, Pr. 19, LT-2025 Vilnius.

Untersuchung von Flächenstichproben in der Europäischen Gemeinschaft**Ausschreibung — Offenes Verfahren**

(96/C 366/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Generaldirektion für Landwirtschaft, VI/A/2: Quantitative Analysen, statistische Informationen, Vorausschätzungen, Fernerkundung, Herr Saverio Torcasio, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussels.

Tel. (32-2) 295 34 40. Telefax (32-2) 295 84 53.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Im Rahmen der Maßnahme B des Mars-Projektes (Kontrolle der Landwirtschaft durch Fernerkundung, gemäß Beschluß des Rates 94/753/EG vom 14. 11. 1994, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 299, 22. 11. 1994, Seite 27), sind die auf dem Boden gesammelten Informationen für die Eichung der Bildinterpretation für Flächenschätzungen nützlich und dienen als unabhängiger Indikator landwirtschaftlicher Produktionsparameter.

Die Bodenaufnahmen nach der Methode der Flächenstichproben bestehen aus 2 Hauptteilen - einer Flächenerhebung und einer Ertragshebung. Die Flächenerhebung wird an 60 festgelegten Standorten innerhalb der Mitgliedstaaten durchgeführt, wogegen die Ertragshebung auf 12 dieser Standorte beschränkt ist und auf Befragungen von Bauern in den ausgewählten Abschnitten basiert. Weiterhin haben die Auftragnehmer für jeden der 60 Standorte regionale Landwirtschaftsexperten für Informationen über Ernteentwicklung und erwartete Erträge zu kontaktieren und diese Informationen an Ispra (siehe Ziffer 3) zu 4 bestimmten Terminen weiterzuleiten.

Die Generaldirektion für Landwirtschaft ruft zur Angebotsabgabe für die Durchführung dieser Maßnahme im Jahre 1997 auf. Die Bieter können die Ausführung dieser Maßnahme in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bedingungen anbieten.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1 und die Gemeinsame Forschungsstelle, z. Hd. Herrn Tore Tollefsen, TP 441, I-21020 Ispra, Tel. (39-332) 78 54 23, (39-332) 785 99 36.
4. a), b)

c) Sind in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.
5. Die Angebote müssen alle in den Ausschreibungsunterlagen genannten Elemente enthalten.
6. Sind in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.
7. **Vertragslaufzeit:** 10 Monate.
8. a) **Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:** Siehe Ziffer 1.

b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 10. 1. 1997.
9. a) **Frist für die Einreichung der Angebote:** 3. 2. 1997 (12.00).

b) **Anschrift für die Einsendung der Angebote:** Siehe Ziffer 3.
- 10., 11., 12., 13.
14. Bindefrist: 6 Monate.
15. **Zuschlagskriterien:** Sind in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.
- 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die ausschreibende Stelle:** 25. 11. 1996.
- 18., 19., 20.
21. **Angabe, ob die Dienstleistung durch das GATT-Abkommen abgedeckt ist:** Ja.